



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

Vergabeverfahren Betrieb einer Kindertageseinrichtung für die Stadt Verl

Vergabenummer 51.1 Kita West

Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Leistungsbeschreibung	1
1 Allgemein.....	1
2 Gegenstand der Ausschreibung	1
3 Vertragszeitraum	2
4 Gebäude	2
5 Ausstattung der Kindertageseinrichtung und Betriebskosten	3
6 Betriebserlaubnis	3
7 Öffnungszeiten und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung	3
8 Platzvergabe.....	3
9 Verpflegung/ Essenssituation	4
10 Personal	4

Leistungsbeschreibung

1 Allgemein

Die Stadt Verl plant eine Erweiterung ihres Betreuungsangebots für Kinder im Kindergartenalter von 0-6 Jahren. Das Ziel ist es, den Rechtsanspruch an Betreuungsplätzen zu sichern sowie Kindern und ihren Eltern unterschiedliche pädagogische Konzepte anzubieten, um deren Wunsch- und Wahlrecht zu unterstützen. Zu diesem Zweck arbeitet die Stadt Verl partnerschaftlich mit freien Einrichtungsträgern zusammen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde festgestellt, dass im westlichen Teil der Stadt Verl Bedarf an einer neuen Kindertageseinrichtung für Kindergartenkinder besteht. In diesem Gebiet wird die Bevölkerung aufgrund neuer Baugebiete kontinuierlich zunehmen. Daher wird eine viergruppige Kindertageseinrichtung benötigt, um den Betreuungsbedarf zu decken.

2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Trägerschaft der geplanten Kindertageseinrichtung Verl-West. Das Vergabeverfahren zielt darauf ab, einen geeigneten Träger zu finden, der – nach Fertigstellung des KiTa-Gebäudes im Bauherrenmodell – den Betrieb der viergruppigen Kindertageseinrichtung aufnimmt und mit diesem Auftragnehmer einen entsprechenden Trägervertrag abzuschließen. Die derzeitige Planung geht von einer Inbetriebnahme zum 01. August 2026 aus, steht jedoch unter dem Vorbehalt der planungsgemäßen Fertigstellung des Baus der Kindertageseinrichtung.

Die Trägerschaft übernimmt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung. Insbesondere wird er die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) einhalten.

Die Angebotsstruktur (im Sinne der Anlage 1 zu § 33 Kinderbildungsgesetz) der Kindertageseinrichtung soll aus zwei Gruppen der Gruppenform I mit je bis zu 20 Kindern (im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung) sowie jeweils einer Gruppe der Gruppenform II mit bis zu 10 Kindern (unter drei Jahren) und einer Gruppe der Gruppenform III mit bis zu 25 Kindern (ab drei Jahren) bestehen. Insgesamt sollen in der Einrichtung bis zu 75 Kinder betreut werden.

Um Eltern eine wohnortnahe Betreuung ihrer Kinder zu ermöglichen, sollen die Betreuungsplätze entsprechend den Bedarfen in den verschiedenen Teilen der Stadt angeboten werden.

Daher sollen in einer benachbarten Kindertageseinrichtung, die bisher den westlichen Teil der Stadt mitversorgt hat, zwei Gruppen abgebaut und in die neue Kindertageseinrichtung integriert werden. Es ist somit zu berücksichtigen, dass zwei der vier Gruppen der neuen Kindertageseinrichtung aus einer bestehenden Kindertageseinrichtung übernommen werden.

3 Vertragszeitraum

Der Trägervertrag wird zwischen dem Bieter in seiner Eigenschaft als Träger und Betreiber der Kindertageseinrichtung und der Stadt Verl geschlossen. Ab Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung am 01. August 2026 beträgt die Mindestlaufzeit zunächst 25 Jahre.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert der Vertrag sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder dem durch eine Verlängerung maßgeblichen Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

4 Gebäude

Die Stadt Verl wird dem Träger ein geeignetes Grundstück im westlichen Teil der Stadt im Wege eines Erbbaurechts für den Kita-Betrieb zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück wird am Strothweg in Verl-West liegen. Die Stadt Verl wird zu diesem Zweck mit dem Träger einen Erbbaurechtsvertrag mit den folgenden Regelungen festlegen: Zweckbestimmung, Unterhaltspflichten, Dauer, Bauverpflichtungen, Zustimmungserfordernis, Heimfall, Erbbauzins, gegenseitiges Vorkaufsrecht, Versicherungen, vorzeitige Nutzungsaufgabe, Besichtigungsrecht. Der Erbbauzins wird 0,00 € betragen und die Dauer des Erbbaurechts wird mindestens der Laufzeit der Trägervereinbarung entsprechen.

Der Träger soll im Rahmen eines Bauherrenmodells eine Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück errichten, in welcher der spätere Betrieb der Kindertageseinrichtung erfolgt. D.h. der Träger ist als Bauherr für die Errichtung der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Dies umfasst, dass der Träger in eigener Zuständigkeit die Baumaßnahme plant und die Kindertageseinrichtung auch baulich errichtet. Auch die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt durch den Träger. Auf die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung) vom 26. Januar 2024 wird hingewiesen. Im Weiteren ist der Träger dann auch Eigentümer der Kindertageseinrichtung. Auf die Empfehlung zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, die vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe zur Verfügung gestellt wird, wird ebenfalls hingewiesen.

5 Ausstattung der Kindertageseinrichtung, Betriebskosten und freiwilliger kommunaler Zuschuss

Der Träger trägt alle Sach- und Betriebskosten, die für die Unterhaltung und den Betrieb der zur Verfügung gestellten Außen- und Innenflächen der Kindertageseinrichtung sowie für die Betreuung der Kinder erforderlich sind. Die Erstausrüstung mit losem Mobiliar und pädagogischen Material wird vom Träger übernommen.

Neben der in den §§ 32ff. KiBiz geregelten Finanzierung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gewährt die Stadt Verl dem Träger einen darüberhinausgehenden freiwilligen kommunalen Zuschuss. Dieser beträgt zwischen 80 v.H. und 100 v.H. vom gesetzlich festgelegten Trägeranteil nach § 36 Abs. 2 KiBiz. Dieser ist ausschließlich zweckgebundenen zugunsten der Kita zu verwenden.

6 Betriebserlaubnis

Der zukünftige Träger der Kindertageseinrichtung muss gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe beantragen und ist dafür verantwortlich, dass diese erteilt und aufrechterhalten wird. Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe bietet auf seiner Internetseite verschiedene Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII.

7 Öffnungszeiten und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung muss mindestens eine Kernöffnungszeit von montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr anbieten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag. Soweit der Auftragnehmer in seinem Pädagogischen Konzept längere Öffnungszeiten oder weniger als 27 Schließtage angegeben hat, ist diese Angabe verpflichtend.

8 Platzvergabe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das online-basierte Anmeldeverfahren „LITTLE BIRD“ einzusetzen, mit dem Eltern ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Verl an-

melden können. Zwischen der Stadt Verl und dem Auftragnehmer wird eine separate Vereinbarung zur Überlassung und verbindlichen Nutzung der webbasierten Softwarelösung „LITTLE BIRD“ getroffen.

9 Verpflegung/ Essenssituation

Der Auftragnehmer übernimmt eigenverantwortlich die kindgerechte Verpflegung in der Kindertageseinrichtung. Er kann in eigener Zuständigkeit angemessene Essensentgelte von den Eltern der Kinder erheben. Soweit das gemäß Ziffer 4 zu errichtende Gebäude die entsprechenden räumlichen Möglichkeiten vorsieht, soll das Mittagessen außerhalb der (Haupt-) Gruppenräume stattfinden.

10 Personal

Der Auftragnehmer muss seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags eine Vergütung nach einem einschlägigen Tarifvertrag zahlen. Zu diesen Tarifverträgen gehören insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst TV-L, oder vergleichbare kirchliche Tarifwerke, z.B. AVR der Caritas und BAT-KF. Diese Verpflichtung wird bei unmittelbarer Tarifbindung erfüllt, wenn allen Arbeitnehmern die tariflichen Bedingungen zugesagt werden. Besteht keine unmittelbare Tarifbindung, dann muss das beauftragte Unternehmen mindestens das im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) vorgesehene Entgelt (Grundvergütung, Zuschläge, Sonderzahlungen) nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen. Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, nachzuweisen, dass es diese Verpflichtung erfüllt.